



eisarena

weisswasser/O.L.

COVID - 19 Hygieneplan 2020

Dieser Hygieneplan regelt

- Den Trainingsbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften, den Schulsport und die Kurse der Laufgruppe
- Den Spielbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften mit max. 50 Zuschauern
- Den erweiterten Spielbetrieb der Nachwuchs- und Freizeitmannschaften mit max. 682 Zuschauern
- Den öffentlichen Eislauf
- Sonstige Veranstaltungen

für die

Eisarena Weißwasser/O.L.

Prof. Wagenfeld Ring 6 c

02943 Weißwasser

Tel.: 03576 / 21969790

Email: info@eisarena-weisswasser.de

www.eisarena-weisswasser.de

Inhalt

Seite

1.	<u>Einleitung</u>	<u>3</u>
1.1	SächsCoronaSchVO	3
1.2	Allgemeinverfügung „Hygieneregeln“	4
1.3	sonstige Rechtsvorgaben und Fachverbandsempfehlungen	5
2.	<u>Allgemeine Grundsätze</u>	<u>6</u>
2.1	Nutzungsvoraussetzungen	6
2.2	Anwendbarkeit	6
2.3	Distanzregeln	6
2.4	Körperkontakt	6
2.5	Hygieneregeln	6
2.6	Kontaktnachverfolgung	7
2.7	Reinigungs- und Desinfektionskonzept	7
2.7.1	<i>Allgemeines</i>	7
2.7.2	<i>Kontaktflächen</i>	7
2.7.3	<i>Reinigungs- und Desinfektionsintervalle</i>	7
2.7.4	<i>Händedesinfektion</i>	7
2.7.5	<i>Reinigungs- und Desinfektionsmittel</i>	8
2.8	Zugang zur Eisarena	8
2.8.1	<i>Allgemeines</i>	8
2.8.2	<i>Betriebsfremde Personen</i>	8
3.	<u>Nutzung Trainingsbetrieb</u>	<u>8</u>
3.1	Nutzung und Belegung	8
3.2.	Raumnutzung - Maximale Personenzahl	8
3.2.1	<i>Sanitärbereiche Nachwuchs- und Gästekabinen</i>	9
3.2.2	<i>Öffentliche Sanitärbereiche</i>	11
3.2.3	<i>Zutrittsberechtigung</i>	11
4.	<u>Spielbetrieb Nachwuchs- und Freizeitmannschaften</u>	<u>12</u>
4.1	Allgemeine Regeln für den Spielbetrieb	12
4.2	Spielbetrieb mit maximal 50 Besuchern	12
4.3	erweiterter Spielbetrieb mit maximal 682 Besuchern	13
4.3.1	<i>Allgemeines</i>	13
4.3.2	<i>Nutzflächen und Wegepläne</i>	14
4.3.3	<i>Einlassregeln</i>	14
4.3.4	<i>Ticketing, Platzierung, Infrastruktur</i>	14
4.3.5	<i>Mannschaften und Offizielle</i>	16
5.	<u>Sonderveranstaltungen</u>	<u>16</u>
5.1	Öffentlicher Eislauf	16
5.2	Sonstige Veranstaltungen	17
6.	<u>Speisenversorgung/Gastronomie</u>	<u>17</u>
7.	<u>Personal</u>	<u>18</u>
7.1	Hygieneverantwortliche Nutzer	18
7.2	Hygieneverantwortliche Betreiber	18
8.	<u>Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen</u>	<u>18</u>
9.	<u>Unterweisung der Mitarbeiter und Kommunikation</u>	<u>18</u>
10.	<u>sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen</u>	<u>19</u>
11.	<u>Zu widerhandlungen</u>	<u>19</u>
12.	<u>Quellenangaben</u>	<u>19</u>

1. Einleitung

Gem. § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO wird hiermit der **COVID - 19 Hygieneplan 2020 Eisarena Weißwasser/O.L.** erlassen und dessen Einhaltung für alle Nutzer der Eisarena verbindlich festgelegt.

Die Nutzer entsprechend den Nutzungsverträgen (z.B. Vereine) sind für die Einhaltung des Hygieneplanes durch ihre Mitglieder und Teilnehmer verantwortlich.

Gem. Ziff. I Nr. 1 der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 08. Januar 2021, Az.: 21-0502/3/9-2021/2204 haben die Nutzer vor Beginn der Nutzung der Stadt Weißwasser eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.

Grundlage für den **COVID - 19 Hygieneplan 2020 Eisarena Weißwasser/O.L.** bilden **insbesondere** folgende Vorschriften:

1.1 **SächsCoronaSchVO - Auszug -**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)
Vom 08. Januar 2021**

§ 3

Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Betriebe, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäfte und Läden oder Angebote für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen

(1) Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt. Insoweit liegt keine verbotene Ansammlung nach § 2 Absatz 10 vor.

§ 4

Einhaltung von Hygieneregeln in Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder bei Angeboten für den Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen

(1) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind von Dienstleistern, in Handwerksbetrieben, sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführungen von Veranstaltungen sowie organisierten Tanzveranstaltungen von Tanzschulen und Tanzvereinen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

(4) Für folgende Einrichtungen und Angebote mit einer Besucherzahl mit bis zu 1 000 Personen müssen von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigte Hygienekonzepte vor der Inbetriebnahme vorliegen: 1. Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen mit Mitgliedern (zum Beispiel Fitnessstudios) handelt, 2. Sportwettkämpfe mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen), 3. Freizeit-, Vergnügungsparks, 4. Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, 5. Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel, 6. Messen und 7. Tagungs- und Kongresszentren, Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkusse. Im Übrigen gilt §

§ 8

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

2. fahrlässig oder vorsätzlich

g) entgegen § 4 Absatz 2 und 4 Veranstaltungen und Angebote ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

1.2 Allgemeinverfügung „....Hygieneregeln....“ - Auszug -

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 28. Januar 2021, Az.: 21-0502/3/9-2021/2204

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 2) Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen bzw. nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Standards) dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern

nicht gewährleistet werden können. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und ggf. umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen. Seite 2 von 11 • Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen bzw. desinfizieren können. • Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben. • Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweilig geltenden Fassung und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

13. Hygieneregeln für die sportlichen Betätigungen von Sportlerinnen und Sportlern im Sinne von § 4 Abs. 2 Nummer 8 2. Halbsatz SächsCoronaSchVO

- Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Ausnahmen gemäß §§ 3 Abs. 3 Nummer 3 und 4 SächsCoronaQuarVO sind zulässig.
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

1.3 sonstige Rechtsvorgaben und Fachverbandsempfehlungen

Weiterhin sind Arbeitsschutzstandards, branchenspezifische Konkretisierungen und Konzepte von Fachverbänden zu berücksichtigen und in den nach § 4 (2) SächsCoronaSchVO zu erstellenden Hygienekonzepten der einzelnen Nutzer aufzunehmen.

Daraus resultiert die zwingende Beachtung des Covid-19 Pandemie Hygienekonzeptes - Taskforce Eishockey des DEB/DEL, welches von der höchsten Liga bis zum Breiten- und Nachwuchssport Anwendung findet, sowie die neu(e)n Leitplanken des DOSB vom 06.07.2020.

Zu einzelnen Festlegungen innerhalb des Konzeptes werden entsprechende Verweise zu den Quellenangaben unter 10. und der Fundstelle in der Quelle (z. B. ^{Q 1 Seite 7}) aufgeführt.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Nutzungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Nutzung des Objektes ist dieser Covid – 19 Hygieneplan durch den Nutzer anzuerkennen und umzusetzen.

2.2 Anwendbarkeit ^{Q 1 § 4 (1)}

Zur Eindämmung der Verbreitung der Covid-19 Pandemie und zum Schutz aller Nutzer, Sportler, Besucher und Angestellten wird auf rechtlicher Grundlage sowie in Ausübung des Hausrechts für das städtische Objekt „Eisarena Weißwasser/O.L.“ festgelegt, dass dieser Hygieneplan grundsätzlich während der gesamten Nutzung anzuwenden und umzusetzen ist.

2.3 Distanzregeln ^{Q 1 § 1 (1 und 2) und Q 2 10.}

Abstand zwischen Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 m ist in der gesamten Eisarena einzuhalten.

Durch Bodenmarkierungen und Richtungsweisungen soll visuell auf die Abstandsregeln hingewiesen werden. In den Eingangsbereichen, Fluren und Zuwegungen zu anderen Räumen ist durch aufgebrachte Abstandslinien oder Piktogramme auf den Mindestabstand hinzuweisen.

Diese sind durch alle Sportler/Nutzer zu beachten.

2.4 Körperkontakt ^{Q 2 10.}

Händeschütteln, Abklatschen und sonstige Kontakte sind zu vermeiden.

Trainingseinheiten sollen, wenn möglich, so konzipiert werden, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.

Auf gemeinsamen Torjubel und Umarmungen soll verzichtet werden.

2.5 Hygieneregeln ^{Q 2 1.}

Die Hust- und Niesetikette (Armbeuge oder Einmaltaschentuch) ist zu beachten.

Es wird empfohlen die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife (mind. 30 Sekunden) zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

In allen öffentlichen Bereichen der Eisarena ist bis zum und vom Platz sowie in den WC Anlagen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95) verpflichtend. Ausgenommen hiervon ist der Weg von der Kabine zur Eisfläche und die Eisfläche. Die Abstandsregeln sind hierbei zwingend einzuhalten.

Für Kabinen finden die Regelungen unter 3.2 und 3.2.3 Anwendung.

2.6 Kontaktnachverfolgung Q 2 10., Q 3 Seite 3 und Q 6 Seite 1

Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS_CoV-2 Testes eines Sportlers/Trainers/Betreuers/Mitarbeiters/Besuchers u. a. das Gesundheitsamt bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden kann. Eine vollständige Datenschutzbelehrung ist öffentlich auszulegen. Alle zu erfassenden Personen haben per Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Datenschutzbelehrung zur Kenntnis genommen haben.

Eine Datenerfassung in Form von Listen ist nicht datenschutzkonform.

Die Nutzung der Corona App wird empfohlen.

2.7 Reinigungs- und Desinfektionskonzept Q 1 § 4 und Q 6 Seite 1

2.7.1 Allgemeines

Unter Beachtung der, unter 1 genannten, rechtlichen Vorgaben wird zum „Hygieneplan 2018 Eisarena Weißwasser/O.L.“ und den darin enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionspläne nachfolgendes zusätzlich festgelegt.

Die Umsetzung der Maßnahmen des HACCP Konzeptes werden empfohlen.

Genutzte Räume sind regelmäßig zu lüften. Dabei sollen Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.

2.7.2 Kontaktflächen

Die Desinfektion von stark genutzten Kontaktflächen (Türgriffe, Bande, Bänke, Geländer etc.) sowie von allen genutzten Geräten ist konsequent nach jeder Nutzung umzusetzen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Stadt wöchentlich vorzulegen.

2.7.3 Reinigungs- und Desinfektionsintervalle

Der Hygieneplan 2018 der Eisarena sowie die enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionspläne sind zu beachten und umzusetzen. Zusätzlich sind stark frequentierte Kontaktflächen, wie Türklinken/-griffe u.ä. mindestens nach der Nutzung durch Schulen und Kitas, der Nutzung des ESW, der Nutzung durch Freizeitmannschaften und vor jedem Spiel zu desinfizieren.

2.7.4 Händedesinfektion

In den Eingangsbereichen der Eisarena und an den Zugängen zu den Kabinen sind Gelegenheiten zum Hände desinfizieren zu schaffen und zu unterhalten. In Sanitärbereichen sind Seife und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Desinfektionsmittel und – spender sind entsprechend als solche zu kennzeichnen.

Die Spender sind regelmäßig auf Funktion und Füllstand zu kontrollieren und ggf. zu erneuern/befüllen.

Auf den sicheren Umgang mit Desinfektionsmitteln ist durch alle Verantwortlichen zu achten.

Besonderes Augenmerk ist auf die Benutzung durch Kinder zu legen. Diese sollten zum Umgang belehrt und unterwiesen werden

2.7.5 Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Die Reinigung von Bänken und Stühlen aus Kunststoff erfolgt mittels tensidischer Seifenlauge. Bei allen anderen Flächen sind die im Hygieneplan 2018 aufgeführten Mittel zu verwenden. Die Einwirkzeiten der Reinigungsmittel sowie die angegebene Konzentration sind einzuhalten. Datenblätter und Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV sind zu beachten und die Regelungen sowie ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten. Das Personal ist entsprechend zu schulen und zu belehren.

2.8 Zugang zur Eisarena Q 2 10. und Q 4 Seite 1

2.8.1 Allgemeines

Der Zutritt zur Eisarena ist Personen mit Covid-19 Verdacht, wie z.B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, nicht gestattet. Der aktuelle Gesundheitszustand ist vor jedem Training durch die Nutzer abzufragen/zu beurteilen.

Um die Einhaltung der Distanzregeln zu erleichtern sind im Trainingsbetrieb kleine Gruppen zu bilden.

Diese sollen möglichst dauerhaft aus gleichen Teilnehmern bestehen.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95) ist bis zum Betreten der Kabine für alle Sportler/Nutzer verpflichtend. Q 3 Seite 7

An den Eingängen ist durch Aushänge (Anlagen) auf die geltenden Bestimmungen und Regeln zum Schutz vor dem Coronavirus hinzuweisen.

2.8.2 Betriebsfremde Personen

- Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken
- Die Kontaktdaten betriebsfremder Personen sind durch den Nutzer zu dokumentieren
- Betriebsfremde sind über die Maßnahmen, die aktuell in der Eisarena hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten, zu informieren

3. Nutzung Trainingsbetrieb

3.1 Nutzung und Belegung

Die Nutzungs-, Trainings- und Belegungszeiten sind so anzupassen, dass zwischen den Belegungen ausreichend Zeit zur Reinigung und Desinfektion zur Verfügung stehen und sich unterschiedliche Sportgruppen, Altersgruppen, Vereine, Kitas, Schulen in der Eisarena so wenig als möglich begegnen. Q 7 Seite 4

3.2 Raumnutzung - Maximale Personenzahl Q 3 Seite 6 und Q 4 Seite 1

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregeln werden sowohl für den Trainings-, als auch für den Spielbetrieb nachfolgende maximale Kapazitäten festgelegt. Ausgenommen hiervon sind Schul- und Kitagruppen, welche in den Einrichtungen zusammen betreut werden.

Die gemeinsame Nutzung durch mehrere Gruppen ist nicht zulässig.

Die maximale Personenzahl kann überschritten werden, wenn alle Anwesenden in der Kabine einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95) tragen. Die Regelungen unter 3.2.3 finden entsprechend Anwendung. Die Anzahl der Betreuer Eltern/Trainer zum Anziehen der Kinder ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Nachwuchskabinen	:	max. 8 Personen
Gästekabine 1	:	max. 16 Personen
Gästekabine 2	:	max. 14 Personen
Gästekabine 3	:	max. 12 Personen
Kraftraum	:	max. 10 Personen
Räume mit Mehrfachnutzern:		keine Zeitgleiche Nutzung durch unterschiedliche Nutzer (Arztraum, Wäscheraum – Nutzung durch EHC und ESW)
Traditionsraum		Nutzungsabhängig (ggf. gesondertes Konzept erforderlich)
Gymnastikraum		Nutzungsabhängig (ggf. gesondertes Konzept erforderlich)

Bei Wahrung der Abstandsregeln (z.B. bei Beratungen u.ä.) ist die Nutzung des Traditions- und Gymnastikraums ohne gesondertes Hygienekonzept möglich.

Die Nutzung der Räume ist unter Vorlage eines Bestuhlungsplanes o.ä. bei der Stadt Weißwasser anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.

Für alle anderen Räume (Kampfgericht, Büros, Regieraum, Traditionsraum, Gymnastikraum, etc.) gilt die Einhaltung der Abstandsregeln und ist durch die Nutzer umzusetzen.

3.2.1 Sanitärbereiche Nachwuchs- und Gästekabinen Q 3 Seite 6

Auch in den Sanitärbereichen ist die Einhaltung der Abstandsregeln zu gewährleisten.

WC's bedürfen hier keiner Regelung - da nur je Kabine 1 vorhanden ist.

Von den jeweils 2 vorhandenen Handwaschbecken pro Kabine ist 1 für die Nutzung zu sperren.

Der Zutritt zu den Sanitärbereichen WC und Handwaschbecken ist nur Einzelnen zulässig.

Nachfolgende Abbildungen stellen die Regelungen für zu sperrende Handwaschbecken und Duschen in den einzelnen Nutzungsräumen dar.

Handwaschbecken - Regelung für alle Kabinen



Duschen Nachwuchskabinen



Die Regelung zu nicht zu nutzenden Duschen gilt für die linke und rechte Seite.

Duschen Gästekabine 1



Duschen Gästekabine 2 und 3



Die nicht zu nutzenden Duschen und Handwaschbecken gelten für beide Seiten der Sanitäreanlage. Der Durchgang zu Sanitärbereichen der 2. Kabine ist nicht gestattet.

3.2.2 Öffentliche Sanitärbereiche

In den öffentlichen Sanitärbereichen sind nur Handwaschbecken mit einem Abstand von mind. 1,5 m und jedes 2. Urinal zu nutzen.

Nicht zu nutzende Handwaschbecken und Urinale sind außer Betrieb zu nehmen bzw. zu sperren. Beim Zutritt zu den Bereichen sind die Abstandsregeln einzuhalten. Die Reinigung und Desinfektion der Öffentlichen Sanitärbereiche hat durch die Nutzer entsprechend des Hygieneplans 2018 zu erfolgen.

3.2.3 Zutrittsberechtigung

Beim Trainingsbetrieb haben max. 50 Zuschauer Zutritt zu Block A und T, Ebene 1 der Eisarena. ^{Q 3 Seite 30}

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die maximale Anzahl eingehalten wird und die Daten aller Zuschauer, Besucher und/oder Eltern für eine eventuell notwendige Kontaktnachverfolgung erfasst werden. Die Daten sind datenschutzkonform für die Dauer von 1 Monat aufzubewahren.

Es sind generell nur die freigegebenen Steh- und Sitzplätze lt. Anlage 4 zu nutzen.

Die Stehplätze stehen vorwiegend Personen mit eingeschränkter Mobilität und/oder mit Kinderwagen zur Verfügung.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 oder vergleichbarer Standards) gilt auf allen Flächen und Wegen bis zum und vom Platz sowie in der WC-Anlage.

Der Eingang sowie mindestens 1 Securitystandort lt. Anlage 1 ist durch geeignetes Personal des Veranstalters zu besetzen. Für Zuschauer steht ausschließlich die WC Anlage in Ebene 0, Mundloch Mitte, zur Verfügung. Am Eingang ist durch den Veranstalter Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Zuschauer sind durch Aushänge darauf hinzuweisen, dass trotz Einhaltung aller Hygieneregeln ein Infektionsrisiko bei der Nutzung der Sportstätte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Alle Kontaktflächen, Geländer, Sitze Türgriffe u.ä. sind durch den Veranstalter nach Veranstaltungsende zu reinigen und zu desinfizieren. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Stadt wöchentlich vorzulegen. Der Zutritt zu Ebene 0, ausgenommen WC Anlage, ist Eltern und Besuchern untersagt. Ausgenommen hiervon sind Eltern zum Ankleiden der Kinder bei der Laufgruppe und Kita's. Bei der Laufgruppe gilt für alle, auch in den Kabinen, die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 oder vergleichbarer Standards) . Die Verweildauer und die Anzahl der Eltern in den Kabinen sind auf ein Minimum zu beschränken. Eltern haben nach dem Ankleiden die Eisarena umgehend wieder zu verlassen und betreten diese erst wieder und ausschließlich zum Auskleiden der Kinder. Der Zugang zu weiteren Räumen in Ebene 0 ist nicht gestattet. Durch die Nutzer ist zu dokumentieren, welche Sportler wann am Training teilgenommen haben. Diese Daten sind zur Rückverfolgung von eventuell auftretenden Infektionen über einen Zeitraum von 4 Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Q 6 Seite 1 Es wird empfohlen die Trainingsgruppen klein zu halten und keinen Wechsel von Teilnehmern zuzulassen. Der Zutritt zur Eisarena ist so zu organisieren, dass Warteschlangen vermeiden werden. Kontakte zu anderen Trainingsgruppen sind zu vermeiden. Der Zugang ist durch Personal der Nutzer zu organisieren.

4. Spielbetrieb Nachwuchs- und Freizeitmannschaften

4.1 Allgemeine Regeln für den Spielbetrieb

Alle vor- und nachgenannten Regelungen dieses Hygieneplanes finden auch auf den Spielbetrieb Anwendung. Die Priorität bei allen Spielen mit Zuschauern liegt grundsätzlich auf dem Schutz der Gesundheit aller Akteure sowie der Bevölkerung und der Minimierung des Infektionsrisikos.

4.2 Spielbetrieb mit max. 50 Besuchern

Gemäß § 4 (4) 2. SächsCornoSchutzVO müssen für Sportwettkämpfe im Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl von bis zu 50 Personen keine genehmigten Hygienekonzepte vorliegen. Dennoch ist ein Hygienekonzept für Sportstätten erforderlich dessen Einhaltung die zuständige Behörde kontrollieren kann. Der geforderten Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzeptes soll mit diesem Hygieneplan Folge geleistet werden. Zusätzlich zu allen anderen Regelungen dieses Hygieneplanes sind, bei Spielen mit max. 50 Zuschauern, durch die Nutzer nachfolgende Regelungen einzuhalten und umzusetzen:

- Besucher nutzen nur den in Anlage 1 gekennzeichneten Bereich der Blöcke A und T sowie die WC-Anlage Ebene 0, Mundloch Mitte
- Es sind generell nur die freigegebenen Steh- und Sitzplätze lt. Anlage 4 zu nutzen.
- Die Stehplätze stehen vorwiegend Personen mit eingeschränkter Mobilität und/oder mit Kinderwagen zur Verfügung.
- Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95) gilt auf allen Flächen und Wegen bis zum und vom Platz sowie in der WC-Anlage.
- Die Regelungen zum Einlass unter 4.3.3, Absatz 1, sind anzuwenden
- Der Ein- und Auslass erfolgt über den Haupteingang wobei der Einlass über die äußerst linke Tür und der Auslass über die äußerst rechte Tür zu erfolgen hat
- Ein- und Auslass sind durch geeignetes Personal zu besetzen (mindestens 1 Einlass und 1 Auslass)
- Am Einlass sind Händedesinfektionsspender bereit zu stellen
- Im Außenbereich des Ein- und Auslasses ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und durch das eingesetzte Personal umzusetzen
- Mindestens 1 Ordner ist im Zuschauerbereich der Eisarena zur Durchsetzung aller Regelungen dieses Hygieneplanes durch den Veranstalter einzusetzen
- Das eingesetzte Personal ist in die Regelungen dieses Hygieneplanes und die Aufgaben einzuweisen
- Die Regelungen unter 4.3.5 für die Mannschaften und Offiziellen finden Anwendung
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Eisarena nur am Sitzplatz oder im Fuchsbau zulässig
- Für den Fuchsbau sowie den Cateringstand gilt das Hygienekonzept des Betreibers
- Der gemäß 7.1 festgelegte Hygieneverantwortliche des Veranstalters hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein
- Der gesamte genutzte Bereich ist nach Veranstaltung durch den Veranstalter zu reinigen/desinfizieren. Hierbei findet der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Hygienekonzeptes 2018 Anwendung. Alle Kontaktflächen wie Geländer Umgriff, Türgriffe- und Klinken, sind zusätzlich zu desinfizieren.
- Die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind zu dokumentieren und der Stadt wöchentlich vorzulegen.

4.3 erweiterter Spielbetrieb mit maximal 682 Besuchern

4.3.1 Allgemeines

Für den erweiterten Spielbetrieb mit Zuschauern wird eine maximale Besucherzahl von 682 festgelegt.

Dabei sind die Zuschauer der Heim- und Gästemannschaft zu trennen.

Es erfolgt ausschließlich der personalisierte Kartenverkauf mit konkret zugewiesenen Plätzen (z.B. Block A, Reihe 6, Platz 7).

Die Einhaltung der zugewiesenen Plätze ist durch das Personal des Veranstalters umzusetzen.

Jeder Besucher hat im Vorfeld oder am Einlass einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und zu unterschreiben. Darin wird bestätigt, dass keine Covid-19 Symptome und keine Infektion vorliegt.

Bei Auffälligkeiten im Fragebogen ist der Zutritt zu verwehren.

Alternativ kann die Erfassung wie unter 4.3.4 dargestellt erfolgen und vom Veranstalter umgesetzt werden.

4.3.2 Nutzflächen und Wegepläne

Für Zuschauer stehen die Blöcke A, T und S, 312 Plätze (Zuschauer Heimmannschaft) und R, Q, P und O, 370 Plätze (Zuschauer Gästemannschaft) und getrennte WC-Bereiche (Heim WC Ebene 1 Süd/West, Gäste WC Ebene 1 Süd/Ost) zur Verfügung. Ein Erweiterungsbereich für Gäste Heimmannschaft ist ausgewiesen.

Beide Bereiche sind zu trennen. Ein Wechseln der Bereiche durch die Zuschauer ist untersagt und durch das Personal zu unterbinden. Bei erhöhtem Zutrittsbedarf an Zuschauern der Heimmannschaft kann der Zuschauerbereich entsprechend der Erweiterung vergrößert werden. Für die Zuschauer der Gastmannschaft verringert sich in diesem Fall der Zuschauerbereich. Die max. Besucherzahl ist dennoch einzuhalten.

Die eingesetzten Ordner zur Absperrung der Bereiche sind entsprechend zu positionieren.

Die Regelungen in Anlage 2 „erweiterter Nutzflächen- und Wegeplan Ebene 1“ und Anlage 3 „Nutzflächen- und Wegeplan Ebene 0“ sind strikt zu beachten.

Durch Bodenmarkierungen und Wegweisung in Form von Hinweistafeln sowie die Veröffentlichung der Nutzflächen und Wegepläne in Social Media Plattformen und Printmedien sollen die Besucher bereits im Vorfeld der Spiele mit den Regelungen vertraut gemacht und zur Einhaltung sensibilisiert werden.

Es wird ausdrücklich empfohlen in den Außenbereichen, zum Verzehr von Speisen und Getränken, temporäre Sitzgelegenheiten zu schaffen.

4.3.3 Einlassregeln

Personen mit Covid 19 Verdachtssymptomen haben keinen Zutritt.

Durch die Nutzer sind an den Eingängen Händedesinfektionsspender bereit zu stellen.

Die Ein- und Ausgänge sind durch geeignetes Personal zu besetzen.

Dieses hat zu gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 m am Einlass eingehalten wird, die Daten von allen Zuschauern zur Rückverfolgung bei einer eventuellen Infektion ordnungsgemäß erfasst werden und dass der Zutritt nur mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 oder vergleichbarer Standards) erfolgt.

Die Nutzung der Corona App wird empfohlen.

In den Zuschauerbereichen sind durch geeignetes Personal die Einhaltung der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 oder vergleichbarer Standards) und die Trennung der Zuschauer umzusetzen. Hierfür gilt die Regelung, dass zusätzlich, zu den lt. Anlage 2 zu besetzenden Security Standorten, durch den Veranstalter pro Stufengang der genutzten Blöcke mindestens 1 Ordner einzusetzen ist.

Der Zugang zum Fuchsbau ist nur über den Eingang Umring Ebene 1 für Zuschauer der Heimmannschaft zulässig.

4.3.4 Ticketing, Platzierung, Infrastruktur

Es erfolgt ausschließlich der personalisierte Kartenverkauf mit konkret zugewiesenen Plätzen (z.B. Block A, Reihe 6, Platz 7).

Hierfür werden Eintrittskarten verwendet welche einerseits den konkret zugewiesenen Sitzplatz ausweisen und andererseits die Daten für eine eventuell notwendige Kontaktnachverfolgung erfasst werden sowie die Bestätigung das keine Corona Symptome vorhanden sind vorgenommen wird.

Die Abschnitte, welche beim Veranstalter verbleiben sind datenschutzkonform für die Dauer von 1 Monat aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Die folgenden Abbildungen sind als Muster anzusehen, inhaltlich sollten jedoch alle Eintrittskarten zumindest die abgebildeten Mindestangaben enthalten.




Die Gestaltung obliegt jedem Veranstalter selbst, das Muster kann jedoch gern verwendet werden.

Durch den Einlassdienst/Ticketverkauf ist sicher zu stellen, dass die angegebenen Daten korrekt gemacht wurden. Bei Verweigerung der Unterschrift und/oder der Datenangabe ist der Zutritt zur Eisarena nicht gestattet.

Vorderseite

Datum:	Eintrittskarte
Uhrzeit:	Name:.....
	Anschrift:.....
	Tel.Nr./E-mail.....
Block:
Reihe:	Unterschrift..... (Bestätigung Rückseite)
Platz:	Block: Reihe: Platz: (dieser Abschnitt verbleibt beim Veranstalter)

Rückseite

<p>Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich keine Covid-19 Symptome (insbesondere Fieber, Husten, Durchfall/Erbrechen und allgemeines Krankheitsgefühl) aufweise.</p> <p>Aktuelle Informationen auch unter www.lausitzer-jungfuechse.de.</p> <p>Der COVID - 19 Hygieneplan der Eisarena Weißwasser/O.L. und Wegepläne stehen unter www.eisarena-weisswasser.de zur Verfügung</p>	  
---	--

Die Einhaltung der zugewiesenen Plätze ist durch das Personal des Veranstalters umzusetzen. Durch die Trennung der Zuschauerbereiche sowie separat zugewiesene WC-Anlagen und Cateringstände (siehe Anlage 2) kann die Einhaltung der Abstandsregeln in allen Bereichen gewährleistet werden. Die zwei WC-Anlagen (ausgelegt für 3000 Besucher) bieten selbst bei Sperrung von Urinalen und WC's, zur Einhaltung der Abstandsregeln, ausreichend Kapazität für die maximale Besucherzahl. Die zwei zu nutzenden Cateringstände sowie der Fuchsbau sind in den Drittelpausen in der Lage die Versorgung unter Einhaltung der Abstandsregeln zu gewährleisten. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Außenbereich, dem Fuchsbau und an den zugewiesenen Sitzplätzen zulässig. Der Betreiber der Cateringstände und des Fuchsbaus hat entsprechend seines Hygienekonzeptes die rechtlichen Regelungen umzusetzen. Ein Bargeldloser Verkauf wird empfohlen. Durch die Veröffentlichung des Nutzflächen- und Wegeplanes und entsprechende Hinweise an den Zuwegungen zur Eisarena über die zu benutzenden Ein- und Ausgänge sollen die Besucher bereits im Vorfeld und im Außenbereich entsprechend geleitet werden um Menschenansammlungen am Haupteingang zu vermeiden. In den Eingangsbereichen ist durch Markierungen oder ähnliche visuelle Darstellungen auf die Einhaltung der Abstandsregeln hinzuweisen.

!!! Bitte Abstand halten !!!

4.3.5 Mannschaften und Offizielle

Der Veranstalter hat auch von den Mannschaften, Betreuern, Sportler, Trainer sowie Kampfgericht, Schiedsrichter, Ordner und anderen Beteiligten die Kontaktdaten zu erfassen, diese entsprechend aufzubewahren sowie sich bestätigen zu lassen das keine Covid-19 Symptome vorhanden sind.

Die Mannschaften haben die Eisarena über den Eingang Mundloch Verwaltung zeitversetzt zu betreten und zu verlassen so dass ein Kontakt untereinander nicht stattfindet.

Schiedsrichter und Kampfgericht nutzen ausschließlich den Eingang Mundloch Eismaschine.

Die Regelungen in Anlage 2 „Nutzflächen und Wegepläne Ebene 0“ sind strikt zu beachten.

Der Standort des Rettungsdienstes befindet sich während des Spiels in Ebene 0 an der Bande Mundloch Süd-Ost – „Lausitzer Füchse“.

Der Zugang zum Arzttraum erfolgt entsprechend Anlage 2.

Der Zugang zur Eisfläche erfolgt, in Abhängigkeit vom Einsatzort auf der Eisfläche, über die Bandentüren Mundloch Süd-Ost, Bandentüren Spielerbänke bzw. Mundloch Mitte.

5. Sonderveranstaltungen

5.1 Öffentlicher Eislauf

Nutzer des Öffentlichen Eislaufs haben die, in diesem Konzept geregelten Maßnahmen zu beachten. Zuschauer sind nicht zulässig.

Zusätzlich ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand auch im Bereich Mundloch Mitte, Ebene 0, beim Umziehen und beim Schlittschuhverleih eingehalten wird.

Bis zum Betreten der Eisfläche ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 oder vergleichbarer Standards) zu tragen.

Auf der Eisfläche ist der Mindestabstand einzuhalten.

Die maximale Personenzahl wird wie folgt festgelegt:

Bereich Mundloch Mitte, Ebene 0 - 20

Eisfläche - 100 - entspricht ca. 18 m² Bewegungsfläche/Nutzer

Durch zeitversetzten Einlass und Betreten/Verlassen der Eisfläche ist zu gewährleisten, dass die Abstandsregeln im Bereich Mundloch Mitte, Ebene 0 eingehalten werden.

Bei der Nutzung der WC Anlagen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Der Zugang zur Eisfläche erfolgt über die Bandentür Mundloch Mitte und die Zugänge der Spielerbänke.

Das Personal des Schlittschuhverleihs hat darauf zu achten, dass es zu keinen Personenansammlungen in diesem Bereich kommt. Im Bedarfsfall ist der Einlass vorübergehend zu sperren und erst wieder zu öffnen, wenn die Einhaltung der Abstandsregeln gewährleistet werden kann.

Zuwiderhandlungen können mit einem Objektverweis geahndet werden.

5.2 Sonstige Veranstaltungen

Sonstige Veranstaltungen bedürfen gesonderter Hygienekonzepte welche bei der Stadt Weißwasser zur Prüfung einzureichen sind.

Bei rechtllichem Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige Behörde hat der Veranstalter diese Genehmigung beim Landkreis Görlitz zu beantragen.

Die Genehmigung ist der Stadt Weißwasser vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Die Mindestanforderungen dieses COVID – 19 Hygieneplanes 2020 für die Eisarena Weißwasser/O.L. sind in diesen Konzepten zu berücksichtigen.

Auch bei der Nutzung von Teilen der Eisarena, z.B. Traditionsraum und/oder Gymnastikraum sind bei Erfordernis gesonderte Hygienekonzepte zu erstellen. Das Erfordernis ist abhängig von der Nutzungsart sowie der Personenzahl.

Eine Nutzung sowie ggf. umzusetzenden Maßnahmen sind mit der Stadt Weißwasser abzustimmen.

Für den Trainings- und Spielbetrieb des EHC "Lausitzer Füchse" findet das, durch das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz genehmigte Konzept, Anwendung und ist umzusetzen. ^{Q 1 § 5}

Der Stadt Weißwasser ist vor Veranstaltungsbeginn die Genehmigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Enthaltene Auflagen sind einzuhalten und umzusetzen.

6. Speisenversorgung/ Gastronomie

Die Versorgung der Mannschaften mit Speisen in der Eisarena ist untersagt (ausgenommen Fuchsbau).

Für Caterer und Gastronomiebetriebe gelten die rechtlichen Bestimmungen und sind umzusetzen.

Entsprechende Hygienekonzepte der Gastronomen/Caterer sind der Stadt vorzulegen bzw. wenn rechtlich gefordert, genehmigen zu lassen.

Die Zugangsregelungen dieses Hygieneplanes für die Cateringständen und den Fuchsbau sind zu beachten und umzusetzen.

7. Personal

7.1 Hygieneverantwortliche Nutzer

Nutzer/Veranstalter haben der Stadt gegenüber einen Hygieneverantwortlichen zu benennen, welcher bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr anwesend ist und bei allen sonstigen Nutzungen der Eisarena als Ansprechpartner für Belange der Hygienebestimmungen fungiert. Er hat, als Beauftragter des Veranstalters, unter anderem die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes bei den Veranstaltungen zu kontrollieren und umzusetzen.

Weisungen des Personals der Eisarena Weißwasser/O.L. ist Folge zu leisten.

7.2 Hygieneverantwortliche Betreiber

Als Hygieneverantwortliche der Stadt Weißwasser/O.L. werden festgelegt:

1. Leiter Eisarena - Milton Tauche
2. Technischer Leiter - Wolfram Stolzke
3. Diensthabender Eismeister

8. Handlungsanweisungen bei Verdachtsfälle

Beschäftigte sowie Nutzer/Sportler/Trainer etc. mit entsprechenden Symptomen haben die Eisarena nicht zu betreten bzw. diese umgehend zu verlassen.

Die betroffenen Personen sind aufzufordern sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsverbreitung sowie die Anordnung eines SARS-CoV-2 Tests erfolgen nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.

Vorsorglich wird, bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes empfohlen, dass sich alle Kontaktpersonen in häusliche Quarantäne begeben.

9. Unterweisung der Mitarbeiter und Kommunikation

Durch den Leiter Eisarena und durch die Verantwortlichen der Nutzer/Veranstalter sind nachfolgende Maßnahmen zu realisieren:

- Unterweisung der Mitarbeiter*innen über die Hygiene- und Abstandsregeln
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung/Hygienekonzept für die einzelnen Nutzungsarten
- Aushang Hinweisschilder zu den Hygieneregeln in der Eisarena und an allen Eingängen
- Visuelle Darstellung der Abstandsregeln Mittels Bodenmarkierungen und Richtungsweisungen
- Kontrolle der Einhaltung der Hygieneregeln

- Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen
- Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung sowie des Hygieneplanes bzw. eigener zusätzlicher Konzepte
- Schriftliche Belehrung zu einzuhaltenden Maßnahmen aller Beschäftigten, Nutzern und Sportler

10. Sonstiger Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen

- regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume
- Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude
- Reinigung aller häufig berührten Flächen in allen Räumen (Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, ...)
- Minimierung psychischer Belastungen durch Corona
- Einbindung des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten der Nutzer
- Benennung eines Hygienebeauftragten
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- Erstellung und Umsetzung aktualisierter Gefährdungsbeurteilungen für alle Beschäftigten/ Sportler

11. Zuwiderhandlungen

Die Nichteinhaltung der Hygienevorgaben aus diesem Konzept kann zu Sonderauflagen führen.

Im Wiederholungsfall muss mit Nutzungsversagung gerechnet werden.

Beim öffentlichen Eislauf sind Personen bei festgestellter Nichteinhaltung des Objektes zu verweisen.

Die Mitarbeiter der Stadt sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, Objektverweise auszusprechen und durchzusetzen.

Verstöße könne zu Anzeigen bei der zuständigen Behörde führen.

12. Quellenangaben

Q 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 08. Januar 2021

Q 2 Allgemeinverfügung


Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 08. Januar 2021, Az.: 21-0502/3/9-2021/2204

Q 3 COVID-19 Pandemie Hygienekonzept DEL, DEL2, DEB

Taskforce Eishockey zur Rückkehr und Wiederaufnahme des Spielbetriebs Eishockey für den Profibreiten- und Nachwuchssport vom 15.06.2020

- Q 4 **Neue Leitplanken des DOSB** vom 06.07.2020
- Q 5 **Die Zusatz-Leitplanken des DOSB (Wettkampf)** vom 06.07.2020
- Q 6 **Die Zusatz-Leitplanken des DOSB (Halle)** vom 28.05.2020
- Q 7 **ESBG Konzept zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes**

Weißwasser, 29.01.2021



Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1** Nutzflächen- und Wegeplan Ebene 1
- Anlage 2** erweiterter Nutzflächen- und Wegeplan Ebene 1
- Anlage 3** Nutzflächen- und Wegeplan Ebene 0
- Anlage 4** Plätze Block T und A für max. 50 Zuschauer
- Anlage 5** Aushang COVID – 19 Nutzungsregeln Eisarena Weißwasser/O.L. Ebene 0
- Anlage 6** Aushang COVID – 19 Nutzungsregeln Eisarena Weißwasser/O.L. Ebene 1

Urheberrechtshinweise

Alle Inhalte, insbesondere Fotos, Logos und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei der Stadt Weißwasser bzw. bei verwendeten Logos beim Inhaber der Rechte.

Sollten Sie Inhalte verwenden möchten kontaktieren Sie bitte die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., Eisarena Weißwasser, Prof. Wagenfeld Ring 6 c, 02943 Weißwasser, Tel.: 03576 / 21969690, email: info @eisarena-weisswasser.de.